



UNIVERSITÄT ROSTOCK

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2006

Nr. 8 3

Rostock, 20. 09. 2006

Inhalt	Seiten
Studienordnung der Universität Rostock für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 15. März 2006	19
Studienplan für den Studiengang Rechts- wissenschaft	11

HERAUSGEBER

Der Rektor der UNIVERSITÄT ROSTOCK

18051 Rostock

Studienordnung der Universität Rostock für den Studiengang Rechtswissenschaft*

vom 15. März 2006

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V, Seite 398)¹, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V, Seite 30, 148)² und § 2a Absatz 3 Juristenausbildungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (JAG M-V) vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V, Seite 725), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2004 (GVOBl. M-V, Seite 278), § 29 Absatz 1 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung Mecklenburg-Vorpommern (JAPO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2004 (GVOBl. M-V, Seite 281) erlässt die Universität Rostock folgende Studienordnung:

INHALTSÜBERSICHT

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studienziel	2
§ 3 Aufnahme des Studiums, Hochschulwechsel	2
§ 4 Aufbau des Studiums und Erste Juristische Prüfung	2
§ 5 Studienberatung	3
§ 6 Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen	3
§ 7 Leistungen und Nachweise	4
§ 8 Noten- und Punkteskala für Studienleistungen	4
§ 9 Ordnungsverstoß	4
2. Abschnitt: Das Pflichtfachstudium	4
§ 10 Gegenstand des Pflichtfachstudiums	4
§ 11 Pflichtfächer	4
§ 12 Fortgeschrittenenübungen	8
§ 13 Grundlagenveranstaltung	8
§ 14 Schlüsselqualifikationen	9
§ 15 Fachspezifische Fremdsprachenausbildung	9
§ 16 Praktische Studienzeiten	9
3. Abschnitt: Das Schwerpunktbereichsstudium	10
§ 17 Schwerpunktbereiche	10
§ 18 Schwerpunktbereich „Rechtsberatung (anwaltsorient. Juristenausbildung)“ ..	10
§ 19 Schwerpunktbereich „Strafverteidigung“	12
§ 20 Schwerpunktbereich „Internationales Wirtschaftsrecht und Rechtssprache“	13
§ 21 Schwerpunktbereich „Recht der kleinen und mittleren Unternehmen“	14
§ 22 Schwerpunktbereich „Umwelt und Planung“	16
§ 23 Schwerpunktbereich „Kommunikationsrecht“	17

* Alle grammatisch männlichen Personenbezeichnungen umfassen Frauen und Männer.

¹Mittl. bl. BM M-V S. 511

² Mittl. bl. BM M-V S. 211, 353

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
§ 24 Inkrafttreten, Übergangsregelungen.....	18

1.Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für Studenten des Studienganges Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung. Sie regelt Inhalt und Aufbau des Pflichtfach- und Schwerpunktbereichsstudiums auf der Grundlage der §§ 2 Absatz 1, 39 Absatz 1, 91 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes, § 2a Absatz 3 des Juristenausbildungsgesetzes, § 29 Absatz 1 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung sowie der Prüfungsordnung der Universität Rostock für den Studiengang Rechtswissenschaft vom [Datum der Veröffentlichung].

§ 2 Studienziel

Im rechtswissenschaftlichen Studium sollen die Studenten lernen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Dazu werden die notwendigen Kenntnisse in den Prüfungsfächern unter Berücksichtigung der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis sowie der erforderlichen Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkenntnisse vermittelt. Leitbild der Ausbildung ist der dem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat verpflichtete Jurist.

§ 3 Aufnahme des Studiums, Hochschulwechsel

- (1) Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (2) Bewerber, die keine Hochschulzugangsberechtigung haben, können sich nach vorheriger Prüfung zum Studium der Rechtswissenschaft bewerben. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen an die Universität Rostock.
- (3) Studenten, die die Hochschule wechseln möchten, können im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Sie haben zu belegen, dass sie im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben sind. Eine Aufnahme erfolgt, soweit freie Studienplätze vorhanden sind. Gibt es mehr Anträge zur Aufnahme, als Plätze vorhanden sind, haben die Studenten mit den besten Leistungsnachweisen den Vorrang.

§ 4 Aufbau des Studiums und Erste Juristische Prüfung

- (1) Das Studium der Rechtswissenschaft umfasst das Pflichtfachstudium (§§ 10 ff.) und vom fünften bis zum achten Semester das Schwerpunktbereichsstudium (§§ 17 ff.).

(2) Das Studium beinhaltet eine Zwischenprüfung. Sie stellt die Eignung für das weitere Studium der Rechtswissenschaft fest. Über das Bestehen wird ein Nachweis (Anlage 1) ausgestellt. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung der Universität Rostock für den Studiengang Rechtswissenschaft.

(3) Die Erste Juristische Prüfung besteht aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Gegenstand der staatlichen Pflichtfachprüfung ist der Prüfungsstoff der Pflichtfächer (§ 11 Absatz 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung). Gegenstand der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist der in den Schwerpunktbereichen vermittelte Stoff einschließlich des damit zusammenhängenden Stoffes der Pflichtfachprüfung; das Nähere regelt die Prüfungsordnung der Universität Rostock für den Studiengang Rechtswissenschaft.

§ 5 Studienberatung

Die Juristische Fakultät bietet eine Fachstudienberatung durch die hierfür benannten Fachstudienberater an. Die Fachstudienberater beraten insbesondere bei Aufnahme des Studiums, in allen Fragen der Studienplanung, nach nicht bestandenen Prüfungen und bei einem Hochschulwechsel. Die Fachstudienberater arbeiten eng mit der zentralen Studienberatung der Universität zusammen.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen

(1) Die Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

- Vorlesung (V)
- Arbeitsgemeinschaft (AG)
- Übung (Ü)
- Repetitorium (R)
- Seminar (S)
- Kolloquium (K)
- Moot-Court (MC)

(2) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen durch Vortrag des Dozenten Kenntnisse in einem Fach vermittelt und Anregungen zur eigenständigen Erarbeitung und Vertiefung des Stoffes gegeben werden.

(3) In Arbeitsgemeinschaften werden ausgewählte Rechtsfragen und Probleme der Fallbearbeitung vorlesungsbegleitend oder vorbereitend auf die Erste Juristische Pflichtfachprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung in kleineren Gruppen erörtert.

(4) In Übungen lernen die Studenten durch die Anfertigung von schriftlichen Arbeiten (Klausuren und Hausarbeiten), ihre Rechtskenntnisse auf praktische Fälle anzuwenden.

(5) Repetitorien sind Lehrveranstaltungen, in denen der Prüfungsstoff in den Pflichtfächern in Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung wiederholt wird.

(6) Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem begrenzten Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch schriftliche Referate und Kolloquien, in denen zum Thema des Referates vorgetragen und darüber diskutiert wird, in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.

(7) Kolloquien sind wissenschaftliche Lehrgespräche, in denen Rechtsfragen vertiefend behandelt werden.

(8) Moot-Courts sind simulierte Gerichtsverhandlungen mit Übungs- und Wettbewerbscharakter.

§ 7 Leistungen und Nachweise

(1) Studienleistungen im Studiengang Rechtswissenschaft können nur Studenten erbringen, die in diesem Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Die Studenten haben ausgestellte Leistungsnachweise unverzüglich abzuholen. Die Nachweise werden bis zwei Semester nach Ende des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, aufbewahrt. Nach Ablauf einer durch Aushang bekannt gegebenen dreiwöchigen Frist kann der Nachweis vernichtet werden. Für eine erneute Ausstellung haben die Studenten die erbrachten Studienleistungen im Original vorzulegen.

§ 8 Noten- und Punkteskala für Studienleistungen

Juristische Studienleistungen werden bewertet nach §§ 1 und 2 Absatz 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung. Nichtjuristische Studienleistungen, insbesondere die Leistungen zum Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse und der Schlüsselqualifikationen, können anders bewertet werden.

§ 9 Ordnungsverstoß

Verstößt der Student im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Studienleistung gegen die Ordnung, insbesondere durch einen Täuschungsversuch, so kann die Leistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden. Ein Täuschungsversuch liegt schon vor, wenn der Student unerlaubte Hilfsmittel mitbringt.

2.Abschnitt: Das Pflichtfachstudium

§ 10 Gegenstand des Pflichtfachstudiums

Gegenstand des Pflichtfachstudiums sind die Veranstaltungen zu den Pflichtfächern (§ 11), den Grundlagen des Rechts (§ 13) und den Schlüsselqualifikationen (§ 14), die Fremdsprachenausbildung (§ 15) und die praktischen Studienzeiten (§ 16).

§ 11 Pflichtfächer

(1) Pflichtfächer sind gemäß § 5a Absatz 2 Satz 3 des Deutschen Richtergesetzes und § 11 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung die Kernbereiche des Zivilrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts

einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.

(2) Zu den Pflichtfächern gehören folgende Pflichtveranstaltungen:

1. Zivilrecht:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Studien- und Zwischenprüfungsleistungen
BGB I (Allgemeine Einführung, BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht Allgemeiner Teil – Leistungsstörungen)	V	6	Abschlussklausur ¹
AG zu BGB I	AG	2	
BGB II (Schuldrecht Allgemeiner Teil –Fortsetzung – und Schuldrecht Besonderer Teil –Vertragliche Schuldverhältnisse)	V	3	gemeinsame Abschlussklausur ¹
BGB III (Schuldrecht Besonderer Teil –Gesetzliche Schuldverhältnisse)	V	2	
AG zu BGB II	AG	2	
BGB IV (Sachenrecht)	V	4	Abschlussklausur ¹
AG zu BGB IV	AG	2	
BGB V (Familienrecht)	V	1	
Zwischenprüfungsübung im Zivilrecht	Ü	2	Klausur ² , Hausarbeit ³
Handelsrecht	V	2	
Zivilprozessrecht	V	3	
BGB VI (Erbrecht)	V	1	
Arbeitsrecht	V	2	
Zwangsvollstreckungsrecht	V	1	
Gesellschaftsrecht	V	2	
Europäisches Privatrecht	V	2	
Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene gemäß § 12	Ü	2	Klausur und Hausarbeit
Repetitorium Zivilrecht	R	8	

¹ Als Zwischenprüfungsleistung genügen zwei der drei angebotenen Vorlesungsabschlussklausuren im Zivilrecht.

² Als Zwischenprüfungsleistung genügt eine der zwei angebotenen Aufsichtsarbeiten in der Zwischenprüfungsübung im Zivilrecht.

³ Als Zwischenprüfungsleistung genügen zwei der drei in den Zwischenprüfungsübungen im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht angebotenen Hausarbeiten.

2. Strafrecht:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Studien- und Zwischenprüfungsleistungen
Strafrecht I (Allgemeiner Teil – Vorsätzliches Handlungsdelikt, Fahrlässigkeitsdelikt, Unterlassungsdelikt, Versuch)	V	4	

und Rücktritt)			
AG zu Strafrecht I	AG	2	
Strafrecht II (Allgemeiner Teil – Täterschaft und Teilnahme –, Besonderer Teil – Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit; Widerstand gegen die Staatsgewalt; Beleidigung; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; gemeingefährliche Straftaten; Sachbeschädigung; Diebstahl und Unterschlagung; Raub und Erpressung)	V	4	
AG zu Strafrecht II	AG	2	
Zwischenprüfungsübung im Strafrecht	Ü	2	2 Klausuren ⁴ , Hausarbeit ⁵
Strafrecht III (Besonderer Teil – Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung)	V	2	
Strafprozessrecht	V	2	
Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene gemäß § 12	Ü	2	Klausur und Hausarbeit
Repetitorium Strafrecht	R	8	

⁴ Als Zwischenprüfungsleistung genügen zwei der vier angebotenen Aufsichtsarbeiten in der Zwischenprüfungsübung im Strafrecht.

⁵ Als Zwischenprüfungsleistung genügen zwei der drei in den Zwischenprüfungsübungen im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht angebotenen Hausarbeiten.

3. Öffentliches Recht:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Studien- und Zwischenprüfungsleistungen
Staatsrecht I a (Staatsorganisation, insbesondere das bundes- und rechtsstaatliche Prinzip des Grundgesetzes einschließlich verfassungsprozessualer Probleme)	V	2	gemeinsame Abschlussklausur ⁶
Staatsrecht II a (Grundrechte – allgemeine Lehren, ausgewählte Grundrechte einschließlich verfassungsprozessualer Probleme)	V	2	
AG zu Staatsrecht I a und II a	AG	2	

Staatsrecht I b (Staatsorganisation und Bezüge des Staatsrechts zum Europa- und Völkerrecht einschließlich verfassungsprozessualer Probleme)	V	2	gemeinsame Abschlussklausur ⁶
Staatsrecht II b (ausgewählte Grundrechte einschließlich verfassungsprozessualer Probleme – Fortsetzung)	V	1	
AG zu Staatsrecht I b und II b	AG	2	
Verwaltungsrecht I (Grundlagen des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsorganisation)	V	2	Abschlussklausur ⁶
AG zu Verwaltungsrecht I	AG	2	
Zwischenprüfungsübung im Öffentlichen Recht	Ü	2	Klausur ⁷ , Hausarbeit ⁸
Verwaltungsrecht II (Rechtsformen des Verwaltungshandelns sowie Verwaltungsrechtsschutz einschließlich Verwaltungsprozessrecht mit Exkursion)	V	3	Abschlussklausur ⁶
Verwaltungsrecht III (Sekundärrecht – Staatshaftung, öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche, Ersatzleistungen, Folgenbeseitigungsanspruch)	V	1	
Europarecht I (Institutionelle Grundlagen der Gemeinschaft und Union)	V	2	
Polizei- und Ordnungsrecht	V	2	
AG zum Öffentlichen Recht	AG	2	
Europarecht II (Materielle Verfassungsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts)	V	2	
Bauplanungsrecht	V	2	
Kommunalrecht	V	2	
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene gemäß § 12	Ü		Klausur und Hausarbeit
Repetitorium Öffentliches Recht	R	8	

⁶ Als Zwischenprüfungsleistung genügen zwei der vier angebotenen Vorlesungsabschlussklausuren im Öffentlichen Recht, wobei jeweils eine im Staatsrecht und eine im Verwaltungsrecht zu bestehen ist. Sofern bis zum Ende des Wintersemesters 2004/2005 zwei Leistungen aus dem Staatsrecht erfolgreich erbracht worden sind, genügt dies ebenfalls als Zwischenprüfungsleistung.

⁷ Als Zwischenprüfungsleistung genügt eine der zwei angebotenen Aufsichtsarbeiten in der Zwischenprüfungsübung im Öffentlichen Recht.

⁸ Als Zwischenprüfungsleistung genügen zwei der drei in den Zwischenprüfungsübungen im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht angebotenen Hausarbeiten.

(3) Über die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften wird am Ende des Semesters ein Nachweis ausgestellt (Anlage 2).

§ 12 Fortgeschrittenenübungen

(1) Das Pflichtfachstudium beinhaltet die Teilnahme an den Fortgeschrittenenübungen im Zivilrecht, Öffentlichem Recht und Strafrecht. Die Fortgeschrittenenübungen dienen insbesondere zur Vorbereitung auf das Anfertigen der Klausuren in der Ersten Juristischen Prüfung. Dazu haben die Studenten Klausuren und Hausarbeiten anzufertigen, die vorbereitet und besprochen werden.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Fortgeschrittenenübung ist die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden fachgebietsbezogenen Zwischenprüfungsleistungen, und zwar für die Teilnahme an der

1. Fortgeschrittenenübung im Zivilrecht das Bestehen zweier Vorlesungsabschlussklausuren gemäß § 13 Absatz 1 PrüfO, einer Klausur im Zivilrecht gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 PrüfO und einer Hausarbeit aus dem Zivilrecht, dem Öffentlichem Recht oder Strafrecht;
2. Fortgeschrittenenübung im Öffentlichem Recht das Bestehen zweier Vorlesungsabschlussklausuren gemäß § 13 Absatz 2 PrüfO, einer Klausur im Öffentlichem Recht gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 PrüfO und einer Hausarbeit aus dem Zivilrecht, dem Öffentlichem Recht oder Strafrecht;
3. Fortgeschrittenenübung im Strafrecht das Bestehen zweier Klausuren gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 PrüfO und einer Hausarbeit aus dem Zivilrecht, dem Öffentlichem Recht oder Strafrecht.

Die Nachweise sollen der ersten abgegebenen schriftlichen Arbeit in Kopie beigelegt werden.

(3) Die Fortgeschrittenenübungen finden in jedem Semester statt. In einer Fortgeschrittenenübung werden drei Klausuren und zwei Hausarbeiten angeboten, wobei die zweite Hausarbeit zugleich die erste Hausarbeit der folgenden Übung ist. Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt 180 Minuten. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeiten beginnt mit dem letzten Tag der Vorlesungszeit eines Semesters und endet zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters.

(4) Als Studienleistungen sind alle drei Fortgeschrittenenübungen zu bestehen. Eine Fortgeschrittenenübung ist bestanden, wenn wenigstens eine Klausur und eine Hausarbeit bestanden wurden. Besteht ein Student eine oder mehrere Fortgeschrittenenübungen nicht, so kann er sie in den folgenden Semestern wiederholen, wenn nötig auch mehrfach.

(5) Über das Bestehen wird ein Nachweis (Anlage 3) ausgestellt. Darauf werden Note und Punkte der besten Hausarbeit und der besten Klausur vermerkt. Der Nachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung.

§ 13 Grundlagenveranstaltung

(1) Das Pflichtfachstudium beinhaltet die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung, in der geschichtliche, philosophische, wissenschaftliche, politische oder gesellschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung

beispielhaft behandelt werden. Die angebotenen Veranstaltungen sind in der Regel einsemestrige Vorlesungen mit einem Umfang von 2 SWS. Grundlagenveranstaltungen sind beispielsweise „Juristische Methodenlehre“, „Rechtsphilosophie“, „Rechtsgeschichte“, „Rechtssoziologie“, „Historische und gesellschaftliche Grundlagen des heutigen Privatrechts“, „Verfassungsgeschichte der Neuzeit“, „Allgemeine Staatslehre“, „Volkswirtschaftslehre für Juristen“, „Betriebswirtschaft für Juristen“, „Rechtsvergleichung“, „Europäisches Privatrecht“.

(2) Studienleistung ist eine Vorlesungsabschlussklausur oder die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar. Über das Bestehen wird ein Nachweis (Anlage 4) ausgestellt. Der Nachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung.

§ 14 Schlüsselqualifikationen

(1) Das Pflichtfachstudium beinhaltet auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen in Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit, insbesondere auf die Tätigkeit des Rechtsanwalts. Zu den Schlüsselqualifikationen zählen insbesondere Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Die angebotenen Veranstaltungen sind in der Regel einsemestrige Vorlesungen mit einem Umfang von 1 SWS. Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen sind beispielsweise die Übungen „Kommunikation“ und „EDV-Recherche“.

(2) Studienleistung ist ein Referat oder eine vergleichbare Leistung. Erbringt ein Student die Studienleistung nicht, so kann er sie in den folgenden Semestern wiederholen, wenn nötig auch mehrfach. Über das Bestehen wird ein Nachweis (Anlage 5) ausgestellt. Er ist Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung.

§ 15 Fachspezifische Fremdsprachenausbildung

(1) Das Pflichtfachstudium umfasst eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung, die in der Regel aus zwei aufeinander folgenden Seminaren mit jeweils 2 SWS besteht. Die Fremdsprachenkompetenz kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder durch einen anderen fachbezogenen gleichwertigen Beleg nachgewiesen werden.

(2) Studienleistung ist bei einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung nach Absatz 1 Satz 1 ein schriftliches Abschlusstest und bei einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung nach Absatz 1 Satz 2 eine Klausur oder mündliche Prüfung. Ein anderer gleichwertiger Beleg ist insbesondere ein einsemestriges fachbezogenes Studium im Ausland. Erbringt ein Student eine dieser Studienleistungen nicht, so kann er sie in den folgenden Semestern wiederholen, wenn nötig auch mehrfach. Über das Bestehen wird ein Nachweis ausgestellt. Der Nachweis einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung gemäß Absatz 1 ist Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung.

§ 16 Praktische Studienzeiten

Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten bei der Rechtsanwaltschaft oder in den Bereichen Zivilrechtspflege, Strafrechtspflege oder Verwaltung von insgesamt drei Monaten statt. Das Nähere regelt § 3 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung. Über die Teilnahme wird ein Nachweis ausgestellt. Er ist Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung.

3. Abschnitt: Das Schwerpunktbereichsstudium

§ 17 Schwerpunktbereiche

(1) Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(2) Die Schwerpunktausbildung beginnt im 5. Semester. Der Student hat aus den Schwerpunktbereichen

1. „Rechtsberatung (anwaltsorientierte Juristenausbildung)“ (§ 18),
2. „Strafverteidigung“ (§ 19),
3. „Internationales Wirtschaftsrecht und Rechtssprache“ (§ 20),
4. „Recht der kleinen und mittleren Unternehmen“ (§ 21),
5. „Umwelt und Planung“ (§ 22) und
6. „Kommunikationsrecht“ (§ 23)

einen Schwerpunktbereich zu wählen und die dazugehörigen Lehrveranstaltungen zu besuchen.

§ 18 Schwerpunktbereich „Rechtsberatung (anwaltsorientierte Juristenausbildung)“

(1) Der Schwerpunktbereich „Rechtsberatung (anwaltsorientierte Juristenausbildung)“ dient der Vertiefung und exemplarischen Einübung der rechtsberatenden, rechtsgestaltenden und konfliktvermeidenden Tätigkeitsformen von Juristen. Damit sollen die Studenten zum einen auf die (Referendar-)Tätigkeit in einer typischen Anwaltskanzlei vorbereitet werden. Zum anderen soll im Schwerpunktbereich die kritische Reflexion praktischer Tätigkeit durch Vermittlung methodischer Fähigkeiten gewährleistet werden.

(2) Der Schwerpunktbereich umfasst die Module „Methodische Grundlagen der Rechtsberatung, Gestaltung und Streitvermeidung“, „Zivilprozess und Zwangsvollstreckung aus Anwaltssicht – anwaltliche Prozesssteuerung, Streitschlichtung und effektive Rechtsdurchsetzung“ und „Mandate in einzelnen Rechtsgebieten (z. B. Familien- und Erbrecht in der Rechtsberatung), das bau-, miet-, unternehmens- oder verkehrsrechtliche Mandat“.

1. Das Modul „Methodische Grundlagen der Rechtsberatung, Gestaltung und Streitvermeidung“ soll die Studenten auf die beratende, interessengeleitete und kautelarjuristische Tätigkeit vorbereiten, die mögliche Konflikte methodengerecht durch präventive Gestaltung von Rechtsbeziehungen zu vermeiden sucht. Das Modul wird zugleich für den Schwerpunktbereich „Internationales Wirtschaftsrecht und Rechtssprache“ angeboten.
2. Das Modul „Zivilprozess und Zwangsvollstreckung aus Anwaltssicht – anwaltliche Prozesssteuerung, Streitschlichtung und effektive Rechtsdurchsetzung“ führt in die forensische Tätigkeit von Anwälten ein, in der die Rolle des Parteivertreters im

Vordergrund steht, der das Recht seines Mandanten mit unterschiedlichen prozessualen Mitteln durchzusetzen sucht, zu denen auch die einvernehmliche Konfliktlösung gehört.

3. Das Modul „Mandate in einzelnen Rechtsgebieten (z. B. Familien- und Erbrecht in der Rechtsberatung), das bau-, miet-, unternehmens- oder verkehrsrechtliche Mandat“ dient der exemplarischen Verdeutlichung anwaltlichen Vorgehens in ausgewählten Rechtsgebieten und kommt daher als Ergänzung auch für andere Schwerpunktbereiche in Betracht.

(3) Folgende Lehrveranstaltungen sind im Schwerpunktbereich „Rechtsberatung (anwaltsorientierte Juristenausbildung)“ zu besuchen:

Veranstaltung	Art	SWS
I. Modul: „Methodische Grundlagen der Rechtsberatung, Gestaltung und Streitvermeidung“		
Anwaltsorientierte Methodik (Anwaltsklausur)	AG	2
Einführung in Verhandlung, Kommunikation, Mediation und Streitschlichtung	K	1
Tätigkeitsfelder des Anwalts, Kanzleimanagement, Berufsorganisation und anwaltliches Berufsrecht	V	1
Vertragsgestaltung (Methodik, privatrechtliche/öffentlich-rechtliche Fallgestaltungen)	K	1
Seminar zur Rechtsberatung, Gestaltung, Streitschlichtung	S	2
II. Modul: „Zivilprozess und Zwangsvollstreckung aus Anwaltssicht – anwaltliche Prozesssteuerung, Streitschlichtung und effektive Rechtsdurchsetzung“		
Anwaltstaktik im Zivilprozess, Zwangsvollstreckungsrecht und Insolvenz <i>ggf. mit</i> Praktikum bei Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter oder Rechtsanwalt	V/Ü/K/MC Praktikum	2,3
Moot Court im Zivil-, Handels- oder Strafrecht	MC	2
Projektstudium (Anwaltshilfstätigkeit/wissenschaftliche Studie)	Projekt	2
III. Modul: „Mandate in einzelnen Rechtsgebieten (z. B. Familien- und Erbrecht in der Rechtsberatung), das bau-, miet-, unternehmens- oder verkehrsrechtliche Mandat“		
Mietrecht <i>oder</i> Wohnungseigentumsrecht <i>oder</i> Bau- und Immobilienrecht	V/K	2
Familienrecht in der Anwaltsberatung	V/Ü/MC	2
Straßenverkehrsrecht <i>oder</i> Bodenrecht (u. a. Bodenordnung und Bodennutzung im ländlichen Bereich einschl. Flurbereinigungsrecht, Grundstücksverkehrsrecht, Landpachtrecht)	V/K V/K	1 1
Exkursion zu Gerichten/Behörden	Exkursion	0,3
Öffentl. Unternehmensrecht <i>oder</i> Erbrecht in der Rechtsberatung der anwaltlichen und notariellen	V/K V/K	2 2

Praxis oder Arbeitsrecht (Vertiefung)	V/K	2
---	-----	---

§ 19 Schwerpunktbereich „Strafverteidigung“

(1) Der Schwerpunktbereich „Strafverteidigung“ knüpft an das allgemeine Anliegen einer praxisnahen anwaltsorientierten Juristenausbildung an. Hierbei bietet die Befassung mit den Grundlagen des Strafrechts das Fundament für das Berufsbild des Strafverteidigers, dessen Tätigkeit unter materiellrechtlichen und prozessualen Gesichtspunkten dargestellt und anhand ausgewählter Themenschwerpunkte vertieft wird.

(2) Der Schwerpunktbereich „Strafverteidigung“ umfasst die Module „Der Strafverteidiger in seiner allgemeinen anwaltlichen Tätigkeit“, „Grundlagen der Strafverteidigung“ und „Die spezielle Tätigkeit als Strafverteidiger“.

1. Das Modul „Der Strafverteidiger in seiner allgemeinen Tätigkeit“ trägt dem Umstand Rechnung, dass auch der Strafverteidiger ein (wenngleich auf ein bestimmtes Rechtsgebiet spezialisierter) Rechtsanwalt ist. Das findet seinen Niederschlag darin, dass ein Kernbereich der im Schwerpunktbereich 1 (Rechtsberatung) angebotenen Veranstaltungen zugleich Bestandteil des Schwerpunktbereichs „Strafverteidigung“ ist.

2. Das Modul „Grundlagen der Strafverteidigung“ umfasst Grundlagenveranstaltungen zu den Bereichen der Strafrechtsphilosophie, der Kriminologie und der Rechtsgeschichte mit besonderer Betonung des Strafrechts.

3. Das Modul „Die spezielle Tätigkeit als Strafverteidiger“ dient dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zu den für die anwaltliche Tätigkeit im Strafrecht bedeutsamen Fragen des Straf- und Strafverfahrensrechts, die im Rahmen eigenständiger Lehrveranstaltungen exemplarisch vertieft werden.

(3) Folgende Lehrveranstaltungen sind im Schwerpunktbereich „Strafverteidigung“ zu besuchen:

Veranstaltung	Art	SWS
I. Modul: „Der Strafverteidiger in seiner allgemeinen anwaltlichen Tätigkeit“ (aus dem Schwerpunktbereich 1)		
Anwaltsorientierte Methodik (Anwaltsklausur)	AG	2
Einführung in Verhandlung, Kommunikation, Mediation und Streitschlichtung	K	1
Tätigkeitsfelder des Anwalts, Kanzleimanagement, Berufsorganisation und anwaltliches Berufsrecht	V	1
Vertragsgestaltung (Methodik, privatrechtlicher/öffentlichrechtlicher Fallgestaltungen)	K	1
Seminar zur Rechtsberatung, Gestaltung, Streitschlichtung	S	2
Exkursion zu Gerichten/Behörden	Exkursion	0,3
II. Modul: „Grundlagen der Strafverteidigung“ <i>Zwei von den drei Veranstaltungen sind zu besuchen.</i> Strafrechtsphilosophie (2 SWS) Kriminologie (2 SWS) Rechtsgeschichte mit besonderer Betonung des Strafrechts (2 SWS)	V, K, S	4

III.Modul: „Die spezielle Tätigkeit als Strafverteidiger“		
Die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Strafprozess: Grundlagen	V	2
Das Straf(prozess)recht aus anwaltlicher Perspektive: ausgewählte Probleme	V, K, S, MC	2
<i>Themenschwerpunkte: 4 SWS aus dem jeweiligen weiteren Angebot zum Schwerpunktbereich „Strafverteidigung“, z.B.:</i> Praxis strafrechtlicher Sanktionen und Ordnungswidrigkeitenrecht (1 SWS) Strafvollzugsrecht (2 SWS) Jugendstrafrecht (2 SWS) Straftaten im Wirtschaftsleben (1SWS) Umweltstrafrecht (0,5 SWS) Medienstrafrecht (0,5 SWS) Arztstrafrecht (1 SWS) Rechtsmedizin (2 SWS) Forensische Psychiatrie (1 SWS)	V, K, S	4

§ 20

Schwerpunktbereich „Internationales Wirtschaftsrecht und Rechtssprache“

- (1) Der Schwerpunktbereich „Internationales Wirtschaftsrecht und Rechtssprache“ orientiert sich am Berufsbild des Wirtschaftsjuristen, der international tätige mittelständische Industrieunternehmen juristisch berät. Im Vordergrund der Ausbildung steht der Vergleich ausländischer Rechtsordnungen in Hinblick auf wirtschaftsrechtliche Fragestellungen einschließlich der internationalrechtlichen Rahmenbedingungen in Kombination mit einer Fremdsprachenausbildung.
- (2) Der Schwerpunktbereich umfasst die Module „Grundlagen der internationalen Rechtsordnung“, „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht“ und „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht – Vertiefung“.
1. Das Modul „Grundlagen der internationalen Rechtsordnung“ vermittelt die Grundlagen des Völkerrechts als der Rahmenrechtsordnung für jeglichen inter- bzw. transnationalen Rechtsverkehr, führt in die Grundlagen und Methoden der Rechtsvergleichung ein und vermittelt die Grundkategorien und Grundsätze des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts; ergänzend wird gemäß der grundsätzlich anwaltsorientierten Ausrichtung des Schwerpunktstudiums die Arbeitsgemeinschaft „Anwaltsorientierte Methodik“ (Anwaltsklausur) angeboten.
 2. In dem Modul „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht“ wird in grundlegende Themenfelder des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts eingeführt, und zwar in das neu entstehende Europäische Privatrecht, das Wirtschaftsvölkerrecht, das Europäische Öffentliche Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht sowie das Internationale und europäische Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht.
 3. In dem Modul „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht – Vertiefung“ findet anhand ausgewählter Themen des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts eine Vertiefung in dem genannten Themenfeld statt. Dies schließt zum einen Lehrveranstaltungen zum deutschen und europäischen Kartellrecht, zum Patentrecht und Urheberrecht sowie zum Recht des unlauteren Wettbewerbs und Markenrecht (einschl. europarechtlicher Bezüge), zum anderen rechtsvergleichende Lehrveranstaltungen zum Privat- und Wirtschaftsrecht ausgewählter Länder ein.

(3) Ergänzend zu den Modulen findet eine Fremdsprachenausbildung in zwei Sprachen statt. Die Ausbildung in der ersten Fremdsprache (Englisch) baut auf einer obligatorischen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Fremdsprachenausbildung auf und schließt mit dem Erwerb des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNIcert Stufe III/ Rechtswissenschaften ab. Die Ausbildung in der zweiten Fremdsprache (Französisch oder eine sonstige Sprache aus dem Angebot des Sprachenzentrums) baut auf dem Hochschulfremdsprachenzertifikat UNIcert I auf und schließt mit dem Erwerb des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNIcert II ab.

(4) Folgende Lehrveranstaltungen sind im Schwerpunktbereich „Internationales Wirtschaftsrecht und Rechtssprache“ zu besuchen:

Veranstaltung	Art	SWS
I. Modul: „Grundlagen der internationalen Rechtsordnung“		
Grundlagen des Völkerrechts	V	3
Rechtsvergleichung: Grundlagen und Methoden	V	1,5
Internationales Privat- und Verfahrensrecht	V	2
Anwaltsorientierte Methodik (Anwaltsklausur)	AG	2
Erste Fremdsprache (Englisch)	S	4
II. Modul: „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht“		
Europäisches Privatrecht	V	1
Völkerrecht II (Wirtschaftsvölkerrecht)	V	2
Europäisches Öffentliches Wirtschaftsrecht	V	2
Internationales und europäisches Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht	V	2,5
Zweite Fremdsprache (Französisch oder eine sonstige Sprache aus dem Angebot des Sprachenzentrums)	S	4
III. Modul: „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht – Vertiefung“		
Grundzüge des deutschen und europäischen Kartellrechts <i>oder</i> Patentrecht und Urheberrecht <i>oder</i> Recht des unlauteren Wettbewerbs und Markenrecht einschließlich europarechtlicher Bezüge	V	2
Einführung/Rechtsvergleich in das Privat- und Wirtschaftsrecht ausgewählter Länder	V	2
Zweite Fremdsprache	S	4
Übung, Seminar, (Internationaler) Moot Court (einschließlich Internationales Schiedsverfahrensrecht, Klauselrecht, WTO-Streitbeilegung)	Ü/S/MC	2
Zweite Fremdsprache	S	4

§ 21

Schwerpunktbereich „Recht der kleinen und mittleren Unternehmen“

(1) Eine funktionierende Wirtschaft ist ohne kleine und mittlere Unternehmen nicht denkbar. Neugründungen, Betriebsübernahmen sowie verantwortungsvolle Tätigkeiten in mittelständischen Unternehmen fordern von den Kandidaten breit gefächerte juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Diese praxisnah zu vermitteln, stellt das zentrale Ziel des interdisziplinären Studienschwerpunktes

„Unternehmensrecht“ dar. In Zusammenarbeit mit der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bietet die Juristische Fakultät drei fächerübergreifende Module an, die vom 5. bis 8. Semester mit einem Umfang von insgesamt 20 (bzw. 26) Semesterwochenstunden studiert werden können.

(2) Der Schwerpunktbereich umfasst die Module „Finanzierung und Sozialversicherung“ „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“ sowie „Rechtsnachfolge und Schutz des Unternehmens“.

1. Das Modul „Finanzierung und Sozialversicherung“ dient der Vermittlung von juristischen Grundlagenkenntnissen in zentralen Bereichen kleiner und mittlerer Unternehmen. Die Veranstaltung „Finanzierung“ gibt einen Überblick über die Möglichkeiten der Erlangung von Eigen- und Fremdkapital sowie dazugehöriger Sicherungsmittel, während sich das Sozialversicherungsrecht mit den Schwerpunkten Kranken-, Unfall-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung befasst, deren Kenntnisse für die Führung eines KMU unerlässlich sind. Die fakultative Vorlesung zur Einführung in die Betriebswirtschaftslehre beinhaltet mehrere unternehmensrelevante Bereiche der Ökonomie.
2. Das Modul „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“ fokussiert auf das öffentlich-rechtliche Wirtschaftsrecht, wobei die immer stärker an Bedeutung gewinnenden europarechtlichen Aspekte einbezogen werden. Letzteres gilt auch für die kartellrechtliche und gesellschaftsrechtliche Veranstaltung. Zugleich bietet das Modul konkrete Beispiele und Techniken zur Gestaltung unternehmensrelevanter Verträge. Komplettiert wird das Modul durch ein Kolloquium zum Arbeitsrecht speziell aus Unternehmerperspektive und eine (fakultative) Einführung in die Unternehmensbesteuerung.
3. Das Modul „Rechtsnachfolge und Schutz des Unternehmens“ dient der Vermittlung vertiefter juristischer Spezialkenntnisse im Bereich des Unternehmensrechts. Daher beinhaltet dieses Modul eine Veranstaltung zum Recht des unlauteren Wettbewerbs und Markenrecht (wahlweise zum Kartellrecht) und zum Patent- und Urheberrecht, da diese Bereiche in der Praxis auch für mittelständische Unternehmen immer wieder Probleme aufwerfen. Zudem erhalten die Studenten einen Einblick in das Insolvenzrecht und die verschiedenen praxisrelevanten Bereiche des öffentlichen Unternehmensrechts. Im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge in kleinen und mittleren Unternehmen sollen die Studenten optimale Gestaltungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des Steuer-, Erb- und Gesellschaftsrechts kennen lernen.

(3) Folgende Lehrveranstaltungen sind im Schwerpunktbereich „Recht der kleinen und mittleren Unternehmen“ zu besuchen:

Veranstaltung	Art	SWS
I. Modul: „Finanzierung und Sozialversicherung“		
Einführung in die BWL (<i>fakultativ</i>)	V	2
Finanzierungs- und Kreditsicherungsrecht	V	2
Sozialversicherungsrecht	V	2
II. Modul: „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“		
Vertragsgestaltung (Methodik, privatrechtliche/öffentlich-rechtliche Fallgestaltungen)	K	1
Europäisches Öffentliches Wirtschaftsrecht	V	2
Kapitalgesellschaftsrecht	V	2
Arbeitsrecht Vertiefung (insbesondere aus Sicht der Unternehmen)	V/K	2

Grundzüge des deutschen und europäischen Kartellrechts (<i>alternativ zu Recht des unlauteren Wettbewerbs und Markenrecht</i>)	V	2
Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre (<i>fakultativ</i>)	V	2
III. Modul: „Rechtsnachfolge und Schutz des Unternehmens“		
Recht des unlauteren Wettbewerbs und Markenrecht einschließlich europarechtlicher Bezüge (<i>alternativ zu Grundzüge des deutschen und europäischen Kartellrechts</i>)	V	2
Rechtsnachfolge im Unternehmen (einschließlich Bezüge zum Erb-, Gesellschafts- und Steuerrecht)	V	2
Patentrecht und Urheberrecht	V	2
Grundkurs Insolvenzrecht (einschließlich Bezüge zum Prozess- und Strafrecht)	V	1
Öffentliches Unternehmensrecht	V	2

§ 22
Schwerpunktbereich „Umwelt und Planung“

(1) Der Schwerpunktbereich „Umwelt und Planung“ vermittelt grundlegende und weiterführende Rechtskenntnisse im nationalen und supranationalen Umweltrecht. An der Universität Rostock werden die regionalen Besonderheiten des Küstenraumes und des Einzugsbereichs der Ostsee besonders berücksichtigt. Das Studium im Schwerpunktbereich stellt Anschlüsse zum vertieften inter- und transdisziplinären wissenschaftlichen Arbeiten (Promotionsstudium) her.

(2) Der Schwerpunktbereich umfasst die Module „Nationales und supranationales Umweltrecht“, „Technisches und integratives Umweltrecht“ und „Interdisziplinäres Ergänzungs- und Vertiefungsmodul“.

1. Das Modul „Nationales und supranationales Umweltrecht“ soll die grundlegenden Kenntnisse im nationalen und supranationalen Umweltrecht (einschließlich Völkerrecht, Umweltvölkerrecht, Seevölkerrecht, Umweltstrafrecht und Umwelthaftungsrecht) vermitteln. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Recht der marinen und terrestrischen Biodiversität.

2. Das Modul „Technisches und integratives Umweltrecht“ vermittelt Kenntnisse im so genannten technischen Umweltrecht mit seinen integrativen Bezügen. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Planungsrecht.

3. Das Modul „Interdisziplinäres Ergänzungs- und Vertiefungsmodul“ dient der Ergänzung, Vertiefung und Anwendung der in den Modulen 1 und 2 erworbenen Kenntnisse und bezieht entsprechende Schlüsselqualifikationen ein.

(3) Folgende Lehrveranstaltungen sind im Schwerpunktbereich „Umwelt und Planung“ zu besuchen:

Veranstaltung	Art	SWS
I. Modul: „Nationales und supranationales Umweltrecht“		
Umweltrecht I: Grundlagen und Grundbegriffe, Umweltverfassungsrecht, Prinzipien und Instrumente des Umweltrechts, Grundlagen des Immissionsschutzrechts (genehmigungspflichtige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen einschl. Rechtsschutz), Wasserrecht einschl. Grundzüge der (wasserrechtlichen) Planfeststellung; aus dem Naturschutzrecht: Ziele	V	3

und Grundsätze, Mindestschutz, Schutzgebiete); Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, Bodenschutzrecht; Recht der erneuerbaren Energien		
Umweltrecht II: (supranationales und internationales Umweltrecht) ² : Geltungsebenen des Umweltrechts, Supranationales Umweltrecht (Europäisches Gemeinschaftsrecht exemplarisch im Wasser- und Naturschutzrecht, FFH- und VSRL, WRRL), einschl. internationaler Abkommen im Meeresumwelt- und Naturschutz, Klimaschutz	V	2
Grundlagen des Völkerrechts	V	3
Umweltstrafrecht	V/K/S	0,5
Umwelthaftungsrecht	V/K/S	0,5
II. Modul: „Technisches und integratives Umweltrecht“		
Raumplanungsrecht (Landes-, Regional- und Fachplanung; Bauplanungsrecht Vertiefung inkl. Bodenordnung und -nutzung im städtischen Bereich)	V	2
Abgabenrechtliche Instrumente, ökonomische Anreize, informale Instrumente, Zertifikate	K/V	0,5
Umweltrecht III: Integrativer und technischer Umweltschutz; Integrativer Umweltschutz und Planungsrecht [UVP-ÄnderungsRiLi, Plan-UVP, IVU-Richtlinie, TA Luft/TA Lärm, Planfeststellung und UVP-Recht, Vertiefung(exemplarisch)]; Umweltinformationen und Betrieblicher Umweltschutz	V	3
Bodenrecht (u.a. Bodenordnung und -nutzung im ländlichen Bereich einschl. Flurbereinigungsrecht, Grundstücksverkehrsrecht, Landpachtrecht)	V/K	1
III. Modul: „Interdisziplinäres Ergänzungs- und Vertiefungsmodul“		
Landwirtschafts-, Agrarumwelt- und Gentechnikrecht	V/K/S	2
Umweltökonomie – Grundlagen	V/K	1
Interdisziplinäres Ergänzungsfach (Pflichtwahlmodul) zum Erwerb von Zusatzqualifikationen, z. B. Grundlagen der Ökologie, Landschaftsplanung, umweltgerechte Landbewirtschaftung/Forstwirtschaft/Fischwirtschaft/Abfall, GIS, Projektstudie, ggf. mit Praktikum; Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Bereich Kommunikation, Rhetorik, Moderation	V/S/K	2
Interdisziplinäres Seminar oder Projektarbeit im Meeresnaturschutz/terrestrischem Naturschutz/technischem und integrativem Umweltschutz/ Planungsrecht – jeweils mit Exkursion –	S	2

§ 23 Schwerpunktbereich „Kommunikationsrecht“

(1) Das Kommunikationsrecht stellt kein abgeschlossenes Rechtsgebiet dar, sondern ist eine Querschnittsmaterie und berührt mehrere Rechtsbereiche. Der Schwerpunktbereich „Kommunikationsrecht“ soll den Studenten die Grundlagen in den öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bereichen des Kommunikationsrechts vermitteln. Im Mittelpunkt stehen die Darstellung des technikbezogenen

² Siehe Minicurriculum

Telekommunikationsrechts sowie des inhaltsbezogenen Rechts unter besonderer Berücksichtigung wirtschafts- und zivilrechtlicher Aspekte. Insbesondere sollen die europarechtlichen Zusammenhänge dargestellt werden.

(2) Der Schwerpunktbereich umfasst die Module „Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Kommunikationsrechts“ und „Zivilrechtliche Grundlagen des Kommunikationsrechts“.

1. Das Modul „Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Kommunikationsrechts“ vermittelt die öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Kommunikationsrechts. In diesem Modul werden die folgenden Rechtsbereiche behandelt: Rundfunkrecht, Rechte der Dienste der Informationsgesellschaft, Telekommunikationsrecht, Presserecht, Datenschutzrecht und allgemeines Informationsrecht, Europäisches Medienrecht.

2. Das Modul „Zivilrechtliche Grundlagen des Kommunikationsrechts“ vermittelt die zivilrechtlichen Grundlagen des Kommunikationsrechts unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen Bezüge. In diesem Modul werden die folgenden Rechtsbereiche behandelt: Europäisches Öffentliches Wirtschaftsrecht, Deutsches und Europäisches Kartellrecht, Recht des unlauteren Wettbewerbs und Markenrecht einschließlich europarechtlicher Bezüge, Patentrecht und Urheberrecht.

(3) Folgende Lehrveranstaltungen sind im Schwerpunktbereich „Kommunikationsrecht“ zu besuchen:

Veranstaltung	Art	SWS
I. Modul: „Öffentlich-rechtliche Grundlagen des Kommunikationsrechts“		
Rundfunkrecht	V	2
Rechte der Dienste der Informationsgesellschaft	V	1
Europäisches Medienrecht	V	1
Telekommunikationsrecht	V	2
Presserecht	V	1
Datenschutzrecht und allgemeines Informationsrecht	V	1
II. Modul: „Zivilrechtliche Grundlagen des Kommunikationsrechts“		
Europäisches Öffentliches Wirtschaftsrecht	V	2
Grundzüge des deutschen und europäischen Kartellrechts	V	2
Recht des unlauteren Wettbewerbs und Markenrecht einschließlich europarechtlicher Bezüge	V	2
Patentrecht und Urheberrecht	V	2
III. Modul		
Seminar/Übung	S/Ü	2
Projektkurs: Praktikum in einem Medien- oder Telekommunikationsunternehmen		3

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Es gelten die Übergangsregelungen in § 29 des Juristenausbildungsgesetzes und in § 57 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Rostock vom 1. Februar 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 15. März 2006 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2006, AZ: VII 300 c 3152-01/041).

Rostock, den 15.III.2006



Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Hans Jürgen Wendel

Studienplan für das Pflichtfachstudium

Sem.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Studien- und Zwischenprüfungsleistung	Teilnahme*
1.	BGB I (Allgemeine Einführung, BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht Allgemeiner Teil – Leistungsstörungen)	V	6	Abschlussklausur ¹	P
1.	AG BGB I	AG	2		P
1.	Staatsrecht I a (Staatsorganisation, insbesondere das bundes- und rechtsstaatliche Prinzip des Grundgesetzes einschließlich verfassungsprozessualer Probleme)	V	2	gemeinsame Abschlussklausur ²	P
1.	Staatsrecht II a (Grundrechte – allgemeine Lehren, ausgewählte Grundrechte einschließlich verfassungsprozessualer Probleme)	V	2		P
1.	AG Staatsrecht I a und II a	AG	2		P
1.	Strafrecht I Allgemeiner Teil – Grundzüge	V	1		P
1.	Strafrecht I Allgemeiner Teil – Vertiefung (Vorsätzliches Handlungsdelikt, Fahrlässigkeitsdelikt, Unterlassungsdelikt, Versuch und Rücktritt)	V	3		P
1.	AG Strafrecht I	AG	2		P
1.	Grundlagenveranstaltung ³ (s. § 13 StudO)	V	2	Abschlussklausur oder Hausarbeit oder vergleichbare Leistung	P
1.	Schlüsselqualifikationen ⁴ (s. § 14 StudO)	S/V/Ü	1	Referat oder vergleichbare Leistung	P
2.	BGB II (Schuldrecht Allgemeiner Teil – Fortsetzung – und Schuldrecht Besonderer Teil – Vertragliche Schuldverhältnisse)	V	3	gemeinsame Abschlussklausur ¹	P
2.	BGB III (Schuldrecht Besonderer Teil – Gesetzliche Schuldverhältnisse)	V	2		P
2.	AG zu BGB II	AG	2		P
2.	AG zu BGB III	AG	2		W

2.	Staatsrecht I b (Staatsorganisation und Bezüge des Staatsrechts zum Europa- und Völkerrecht einschließlich verfassungsprozessualer Probleme)	V	2	gemeinsame Abschlussklausur ²	P
2.	Staatsrecht II b (ausgewählte Grundrechte einschließlich verfassungsprozessualer Probleme – Fortsetzung)	V	1		P
2.	AG zu Staatsrecht I b und II b	AG	2		P
2.	Strafrecht Allgemeiner Teil – Vertiefung II (Täterschaft und Teilnahme, Konkurrenzen)	V	1		P
2	Strafrecht Besonderer Teil I: Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit; Widerstand gegen die Staatsgewalt; Beleidigung; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; gemeingefährliche Straftaten (6., 7., 14., 16. bis 18. und 28. Abschnitt des StGB)	V	1,5		P
2.	Strafrecht Besonderer Teil II: Sachbeschädigung, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung (19., 20. und 27. Abschnitt des StGB)	V	1,5		P
2.	AG zu Strafrecht II	AG	2		P
2.	Zwischenprüfungsübung im Strafrecht	Ü	2	2 Klausuren ⁵ , Hausarbeit ⁶	P
3.	BGB IV (Sachenrecht)	V	4	Abschlussklausur ¹	P
3.	AG zu BGB IV	AG	2		P
3.	Zwischenprüfungsübung im Zivilrecht	Ü	2	Klausur ⁷ , Hausarbeit ⁶	P
3.	BGB V (Familienrecht)	V	1		P
3.	Verwaltungsrecht I (Grundlagen des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsorganisation)	V	2	Abschlussklausur ²	P
3.	AG zum Verwaltungsrecht	AG	2		P
3.	Zwischenprüfungsübung im Öffentlichen Recht	Ü	2	Klausur ⁸ , Hausarbeit ⁶	P

3.	Strafrecht III (Besonderer Teil – Betrug und Untreue; Begünstigung und Hehlerei; Urkundenfälschung)	V	2		P
3.	Fremdsprachen ⁹	S	2		P
4.	Handelsrecht	V	2		P
4.	Zivilprozessrecht	V	3		P
4.	BGB VI (Erbrecht)	V	1		
4.	Verwaltungsrecht II (Rechtsformen des Verwaltungshandelns sowie Verwaltungsrechtsschutz einschließlich Verwaltungsprozessrecht)	V	3	Abschlussklausur ²	P
4.	Verwaltungsrecht III (Sekundärrecht – Staatshaftung, öffentlichrechtliche Entschädigungsansprüche, Ersatzleistungen, Folgenbeseitigungsanspruch)	V	1		P
4.	Europarecht I (Institutionelle Grundlagen der Gemeinschaft und Union)	V	2		P
4.	Polizei- und Ordnungsrecht	V	2		P
4.	AG zum Öffentlichen Recht	AG	2		P
4.	Strafprozessrecht	V	2		P
4.	Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene ¹⁰	Ü	2	Klausur und Hausarbeit	P
4.	Fremdsprachen ⁹	S	2	Abschlusstestat	P
5.	Arbeitsrecht	V	2		P
5.	Zwangsvollstreckungsrecht	V	1		P
5.	Gesellschaftsrecht	V	2		P
5.	Europäisches Privatrecht	V	2		P
5.	Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene ¹⁰	Ü	2	Klausur und Hausarbeit	P
5.	Europarecht II (Materielle Verfassungsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts)	V	2		P
5.	Bauplanungsrecht	V	2		P
5.	Kommunalrecht	V	2		P
5.	AG zum Öffentlichen Recht	AG	2		W

6.	Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene ¹⁰	Ü	2	Klausur und Hausarbeit	P
7.	Repetitorium Zivilrecht	R	4		P
7.	Klausurenkurs Zivilrecht	Ü	4,5		W
7.	Examens-AG Zivilrecht	AG	2		W
7.	Repetitorium Öffentliches Recht	R	4		P
7.	Klausurenkurs Öffentliches Recht	Ü	4		W
7.	Examens-AG Öffentliches Recht	AG	2		W
7.	Repetitorium Strafrecht	R	4		P
7.	Klausurenkurs Strafrecht	Ü	2,5		W
7.	Examens-AG Strafrecht	AG	2		W
8.	Repetitorium Zivilrecht	R	4		P
8.	Klausurenkurs Zivilrecht	Ü	4,5		W
8.	Examens-AG Zivilrecht	AG	2		W
8.	Repetitorium Öffentliches Recht	R	4		P
8.	Klausurenkurs Öffentliches Recht	Ü	3,5		W
8.	Examens-AG Öffentliches Recht	AG	2		W
8.	Repetitorium Strafrecht	R	4		P
8.	Klausurenkurs Strafrecht	Ü	2		W
8.	Examens-AG Strafrecht	AG	2		W

* P = Pflichtveranstaltung: der Besuch der Veranstaltung ist Pflicht.

W = Wahlveranstaltung: der Besuch der Veranstaltung ist freiwillig.

¹ Als Zwischenprüfungsleistung genügen zwei der drei angebotenen Vorlesungsabschlussklausuren im Zivilrecht.

² Als Zwischenprüfungsleistung genügen zwei der vier angebotenen Vorlesungsabschlussklausuren im Öffentlichen Recht, wobei jeweils eine im Staatsrecht und eine im Verwaltungsrecht zu bestehen ist. Sofern bis zum Ende des Wintersemesters 2004/2005 zwei Leistungen aus dem Staatsrecht erfolgreich erbracht worden sind, genügt dies ebenfalls als Zwischenprüfungsleistung.

³ Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung zu den Grundlagen des Rechts ist Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten Juristischen Prüfung. Grundlagenveranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.

⁴ Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung zu den Schlüsselqualifikationen ist Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten juristischen Prüfung. Veranstaltungen zu den Schlüsselqualifikationen werden in jedem Semester angeboten.

⁵ Als Zwischenprüfungsleistung genügen zwei der vier angebotenen Aufsichtsarbeiten in der Zwischenprüfungsübung im Strafrecht.

- ⁶ Als Zwischenprüfungsleistung genügen zwei der drei in den Zwischenprüfungsübungen im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht angebotenen Hausarbeiten. Die Zwischenprüfungsübungen werden in jedem Semester angeboten.
- ⁷ Als Zwischenprüfungsleistung genügt eine der zwei angebotenen Aufsichtsarbeiten in der Zwischenprüfungsübung im Zivilrecht.
- ⁸ Als Zwischenprüfungsleistung genügt eine der zwei angebotenen Aufsichtsarbeiten in der Zwischenprüfungsübung im Öffentliches Recht.
- ⁹ Die erfolgreiche Teilnahme an einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (§ 15 StudO) ist Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten juristischen Prüfung.
- ¹⁰ Die erfolgreiche Teilnahme an den drei Übungen für Fortgeschrittene ist Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten juristischen Prüfung. Die Übungen für Fortgeschrittene werden in jedem Semester angeboten.

Studienplan für das Schwerpunktbereichsstudium

Schwerpunktbereich 1

Sem.	Lehrveranstaltung	Art	SWS
5.	Anwaltsorientierte Methodik (Anwaltsklausur)	AG	2
5.	Anwaltstaktik im Zivilprozess, Zwangsvollstreckungsrecht und Insolvenz <i>ggf. mit</i> Praktikum bei Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter oder Rechtsanwalt	V/Ü/K/ MC Praktikum	2,3
5.	Moot Court im Zivil-, Handels- oder Strafrecht	MC	2
5.	Einführung in Verhandlung, Kommunikation, Mediation und Streitschlichtung	K	1
6.	Tätigkeitsfelder des Anwalts, Kanzleimanagement, Berufsorganisation und anwaltliches Berufsrecht	V	1
6.	Vertragsgestaltung (Methodik, privatrechtliche/öffentlich-rechtliche Fallgestaltungen)	K	1
6.	Seminar zur Rechtsberatung, Gestaltung, Streitschlichtung	S	2
6.	Projektstudium (Anwaltshilfstätigkeit/wissenschaftliche Studie)	Projekt	2
7./8.	Öffentliches Unternehmensrecht <i>oder</i> Erbrecht in der Rechtsberatung der anwaltlichen und notariellen Praxis <i>oder</i> Arbeitsrecht (Vertiefung)	V/K	2
7./8.	Straßenverkehrsrecht <i>oder</i> Bodenrecht	V/K	1
7./8.	Exkursion zu Gerichten oder Behörden	Exkursion	0,3
7./8.	Mietrecht <i>oder</i> Wohnungseigentumsrecht <i>oder</i> Bau- und Immobilienrecht	V/K	2
7./8.	Familienrecht in der Anwaltsberatung	V/Ü/ MC	2

Schwerpunktbereich 2

Sem.	Lehrveranstaltung	Art	SWS
5.	Anwaltsorientierte Methodik (Anwaltsklausur)	AG	2
5.	Einführung in Verhandlung, Kommunikation, Mediation und Streit-schlichtung	K	1
5./6.	<i>Zwei von drei Veranstaltungen sind zu besuchen:</i> Strafrechtsphilosophie Kriminologie Rechtsgeschichte mit besonderer Betonung des Strafrechts	V/K/S	4
5./6.	Exkursion zu Gerichten oder Behörden	Exkur-sion	0,3
6.	Tätigkeitsfelder des Anwalts, Kanzleimanagement, Berufsorganisati-on und anwaltliches Berufsrecht	V	1
6.	Vertragsgestaltung (Methodik, privatrechtlich/öffentlich-rechtliche Fallgestaltungen)	K	1
6.	Fallstudie zur Schlichtung (Gütestelle) bzw. Mediation	S	2
7./8.	Die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Strafprozess: Grundlagen	V	2
7./8.	Das Straf(prozess)recht aus anwaltlicher Perspektive: ausgewählte Probleme	V/K/S/ MC	2
7./8.	<i>4 SWS aus dem jeweiligen weiteren Angebot zum Schwerpunkt „Strafverteidigung“, z.B.:</i> Praxis strafrechtlicher Sanktionen und Ordnungswidrigkeitenrecht (1 SWS) Strafvollzugsrecht (2 SWS) Jugendstrafrecht (2 SWS) Straftaten im Wirtschaftsleben (1 SWS) Umweltstrafrecht (0,5 SWS) Medienstrafrecht (0,5 SWS) Arztstrafrecht (1 SWS) Rechtsmedizin (2 SWS) Forensische Psychiatrie (1 SWS)	V/K/S	4

Schwerpunktbereich 3

Sem.	Lehrveranstaltung	Art	SWS
5.	Grundlagen des Völkerrechts	V	3
5.	Rechtsvergleichung: Grundlagen und Methoden	V	1,5
5.	Internationales Privat- und Verfahrensrecht	V	2
5.	Anwaltsorientierte Methodik (Anwaltsklausur)	AG	2
5.	1. Fremdsprache (Englisch)	S	4
6.	Europäisches Privatrecht	V	1
6.	Völkerrecht II (Wirtschaftsvölkerrecht)	V	2
6.	Europäisches Öffentliches Wirtschaftsrecht	V	2
6.	Internationales und europäisches Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht	V	2,5
6.	2. Fremdsprache (Französisch oder eine sonstige Sprache aus dem Angebot des Sprachenzentrums)	S	4
7.	Einführung/Rechtsvergleich in das Privat- und Wirtschaftsrecht ausgewählter Länder	V	2
7.	2. Fremdsprache	S	4
7.	Recht des unlauteren Wettbewerbs und Markenrecht (einschl. europarechtlicher Bezüge) <i>oder</i> Patentrecht und Urheberrecht <i>oder</i>	V	2
8.	Grundzüge des deutschen und europäischen Kartellrechts		
8.	Übung, Seminar, (Internationaler) Moot Court (einschl. Internationales Schiedsverfahrensrecht, Klauselrecht, WTO-Streitbeilegung)	Ü/S/ MC	2
8.	2. Fremdsprache	S	4

Schwerpunktbereich 4

Sem.	Lehrveranstaltung	Art	SWS
5.	Finanzierungs- und Kreditsicherungsrecht	V	2
5.	Einführung in die BWL (<i>fakultativ</i>)	V	2
5.	Sozialversicherungsrecht	V	2
6.	Vertragsgestaltung (Methodik, privatrechtliche/öffentlich-rechtliche Fallgestaltungen)	K	1
6.	Europäisches Öffentliches Wirtschaftsrecht	V	2
6.	Kapitalgesellschaftsrecht	V	2
6.	Arbeitsrecht Vertiefung (insbesondere aus Sicht der Unternehmen) mit Anwaltsbezug	V/K	2
6.	Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (<i>fakultativ</i>)	V	2
6.	Grundzüge des deutschen und europäischen Kartellrechts (<i>alternativ zu Recht des unlauteren Wettbewerbs</i>)	V	2
7.	Recht des unlauteren Wettbewerbs und Markenrecht (einschl. europarechtlicher Bezüge) (<i>alternativ zu Grundzüge des deutschen und europäischen Kartellrechts</i>)	V	2
7.	Rechtsnachfolge im Unternehmen (einschl. Bezüge zum Erb-, Gesellschafts- und Steuerrecht)	V	2
7.	Patentrecht und Urheberrecht	V	2
7.	Grundkurs Insolvenzrecht (einschl. Bezüge zum Prozessrecht und zum Strafrecht)	V	1
7.	Öffentliches Unternehmensrecht	V	2

Schwerpunktbereich 5

Sem.	Lehrveranstaltung	Art	SWS
5.	Umweltrecht I	V	3
5.	Grundlagen des Völkerrechts	V	3
5./6.	Umweltstrafrecht	V/K/S	0,5
5./6.	Umwelthaftungsrecht	V/K/S	0,5
5./6.	Abgabenrechtliche Instrumente, ökonomische Anreize, informale Instrumente, Zertifikate	V/K	0,5
6.	Umweltrecht II	V	2
6.	Raumplanungsrecht	V	2
6.	Umweltrecht III	V	3
7./8.	Bodenrecht	V/K	1
7./8.	Landwirtschafts-, Agrarumwelt- und Gentechnikrecht	V/K/S	2
7./8.	Umweltökonomie – Grundlagen	V/K	1
7./8.	Interdisziplinäres Ergänzungsfach zum Erwerb von Zusatzqualifikationen, z. B. Grundlagen der Ökologie, Landschaftsplanung, umweltgerechte Landbewirtschaftung/Forstwirtschaft/Fischwirtschaft/Abfall, GIS, Projektstudie, ggf. mit Praktikum; Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Bereich Kommunikation, Rhetorik, Moderation	V/K/S	2
7./8.	Interdisziplinäres Seminar oder Projektarbeit im Meeresnaturschutz, terrestrischem Naturschutz, technischem und integrativem Umweltschutz oder Planungsrecht	S	2

Schwerpunktbereich 6

Sem.	Lehrveranstaltung	Art	SWS
5.	Rundfunkrecht	V	2
5.	Recht der Dienste der Informationsgesellschaft (Abrufdienste und sonstige Nicht-Rundfunkdienste)	V	1
5.	Europäisches Medienrecht	V	1
6.	Telekommunikationsrecht	V	2
6.	Presserecht	V	1
6.	Datenschutzrecht und allgemeines Informationsrecht	V	1
6.	Europäisches Öffentliches Wirtschaftsrecht	V	2
6.	Grundzüge des deutschen und europäischen Kartellrechts	V	2
7.	Recht des unlauteren Wettbewerbs und Markenrecht (einschl. europarechtlicher Bezüge)	V	2
7.	Patentrecht und Urheberrecht	V	2
7.	Seminar/Übung	S/Ü	2
8.	Projektkurs: Praktikum in einem Medien- oder Telekommunikationsunternehmen o. ä.	Projekt	3